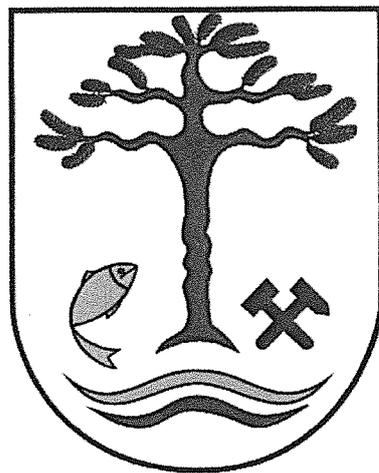


Friedhofssatzung der Gemeinde Lohsa



Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt – Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszeck
- § 3 Aufsicht
- § 4 Gebühren
- § 5 Berechtigte
- § 6 Begriffsbestimmungen
- § 7 Schließung und Entwidmung

Zweiter Abschnitt – Ordnungsvorschriften

- § 8 Öffnungszeiten
- § 9 Verhalten auf dem Friedhof
- § 10 Dienstleistungserbringer
- § 11 Grabschäden

Dritter Abschnitt – Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 12 Allgemeines
- § 13 Angehörige
- § 14 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 15 Ausheben der Gräber
- § 16 Ruhezeit
- § 17 Ausgrabungen und Umbettungen

Vierter Abschnitt – Friedhofshallen und Trauerfeiern

- § 18 Allgemein
- § 19 Benutzung der Friedhofshallen

Fünfter Abschnitt – Grabstätten

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabstätten
- § 22 Ehrengrabstätten
- § 23 Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung
- § 24 Urnengemeinschaftsanlagen ohne Namensnennung

Sechster Abschnitt – Gestaltung der Grabstätten

- § 25 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 26 Grabpflege und Instandhaltung

Siebter Abschnitt – Grabmale

- § 27 Gestaltungsvorschriften der Grabmale
- § 28 Zustimmungserfordernis
- § 29 Anlieferung
- § 30 Standsicherheit der Grabmale
- § 31 Unterhaltung
- § 32 Entfernung
- § 33 Besondere Grabstätten

Achter Abschnitt – Schlussvorschriften

- § 34 Alte Rechte
- § 35 Obhuts- und Überwachungspflichten
- § 36 Haftungsausschluss
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Ersatzvornahme
- § 39 Inkrafttreten

FRIEDHOFSSATZUNG DER GEMEINDE LOHSA

Aufgrund der §§ 4 und 14 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Sächsischen Bestattungsgesetzes (SächsBestG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa am 15. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Gemeinde Lohsa gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile:
 - Hermsdorf,
 - Steinitz,
 - Riegel und
 - Weißkollm.
- (2) Weiterhin gilt diese Friedhofssatzung für die Benutzung der folgenden im Gebiet der Gemeinde Lohsa gelegenen und von ihr verwalteten Trauerhallen:
 - Groß Särchen,
 - Hermsdorf,
 - Riegel,
 - Steinitz und
 - Weißkollm.
- (3) Die Friedhöfe werden nicht als rechtsfähige Anlagen des öffentlichen Rechts betrieben. Ihre Verwaltung obliegt der Gemeinde.

§ 2

Friedhofszweck

Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Lohsa. Sie dienen der geordneten, pietätvollen und würdigen Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Lohsa waren oder ein Recht auf Beisetzung gemäß § 5 dieser Satzung haben.

§ 3

Aufsicht

Die Aufsicht über die kommunalen Friedhöfe sowie der kommunalen Trauerhallen und ihre Verwaltung sowie das Beerdigungswesen obliegen der Gemeindeverwaltung.

§ 4

Gebühren

Die Benutzung der von der Gemeinde verwalteten Friedhöfe sowie der Trauerhallen sind gebührenpflichtig. Diese werden nach der jeweils geltenden Gebührenordnung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe und Trauerhallen erhoben.

§ 5

Berechtigte

(1) Jeder Einwohner, der zum Zeitpunkt seines Ablebens seinen Hauptwohnsitz im Bereich der Gemeinde Lohsa hatte oder Personen die ohne Wohnsitz bzw. mit unbekanntem Wohnsitz im Gemeindegebiet verstorben sind oder tot aufgefunden wurden, haben Anspruch, auf einem der Friedhöfe bestattet zu werden.

(2) Den Einwohnern gleichgestellt ist, wer seine Wohnung in Lohsa nur wegen Aufnahme in ein Altersheim oder eine ähnliche Einrichtung aufgegeben hat.

(3) Auf Antrag können Bestattungen in einem bestimmten Grab, soweit es belegbar ist, auch für Verstorbene, die bei ihrem Ableben nicht Einwohner von Lohsa waren, jedoch entweder selbst das Nutzungsrecht an diesem Grab erworben hatten oder zu den Angehörigen des Nutzungsberechtigten gehören, von der Gemeinde Lohsa gestattet werden.

§ 6

Begriffsbestimmungen

(1) Verfügungsberechtigter im Sinne dieser Satzung ist der Empfänger oder Inhaber der Grabanweisung oder dessen Rechtsnachfolger im Sinne des BGB. Der Verfügungsberechtigte ist Träger der Nutzungsrechte und somit auch Nutzungsberechtigter.

(2) Dienstleistungserbringer im Sinne dieser Satzung sind Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende, die typischerweise auf kommunalen Friedhöfen tätig werden.

§ 7

Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten, können aus wichtigem öffentlichem Interesse gesperrt, geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen; durch Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.

(3) Bei Schließung oder Entwidmung einzelner Grabstätten erhält der Nutzungsberechtigte zusätzlich einen Bescheid. Dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten weder bekannt ist, noch ohne zumutbaren Aufwand ermittelt werden kann.

(4) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.

(5) Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.

(6) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Verfügungsberechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Verfügungsberechtigten möglich.

(7) Außer Dienst gestellte Friedhöfe sind grundsätzlich in Grün- oder Parkanlagen umzuwandeln.

ZWEITER ABSCHNITT ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind täglich bis zum Einbruch der Dunkelheit geöffnet.

(2) Das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile kann durch die Friedhofsverwaltung aus wichtigen Gründen vorübergehend untersagt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes und der Achtung der Persönlichkeitsrechte der Angehörigen und Besucher entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsverwaltung sind zu befolgen.

(2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf den Friedhöfen ist in Hinblick auf Absatz 1 insbesondere nicht gestattet,

1. die Wege mit Fahrzeugen aller Art (insbesondere Fahrrädern und Sportgeräten, z.B. Rollschuhe, Inlineskater, ausgenommen sind Kinderwagen und Rollstühle), zu befahren;
2. Grünflächen und Grabflächen abseits der offiziellen Wege zu betreten oder zu befahren;
3. der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, sowie das Werben dafür und das Anbieten von Dienstleistungen;
4. die Friedhöfe nach Ende der Öffnungszeiten zu betreten und dort zu verweilen;
5. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen;
6. die Erstellung und Verwendung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer auf schriftlichen Antrag des Auftraggebers;
7. Druckschriften zu verteilen, es sei denn, sie wurden bei der Friedhofsverwaltung beantragt sowie genehmigt;
8. Abraum und Abfälle, die aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern;
9. Abraum und Abfälle, die nicht aus Betätigungen im Friedhofsgelände stammen, abzulagern;
10. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken unberechtigt zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten;
11. Rundfunk- und Musikgeräte aller Art zu betreiben (ausgenommen sind Beschallungen bei Bestattungen), zu lärmern und zu spielen sowie zu lagern;

12. das Rufen, Lärmen und sonstige Störungen;
13. Tiere – ausgenommen angeleinte Blindenhunde – mitzubringen;
14. die Verfolgung, das Fangen und Töten von Tieren aller Art. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung;
15. die Lagerung diverser Materialien und Gegenstände, insbesondere Fahrzeuge, ohne Genehmigung;
16. jegliche Veränderungen auf dem Friedhofsgelände ohne Genehmigung durchzuführen (private Bänke o. ä. mitbringen; Befestigungen um Grabsteine verlegen, durch Bepflanzung o. ä. die Grabstelle zu erweitern etc.);
17. an Wasserzapfstellen unnötig Wasser zu verschwenden;
18. chemische Unkrautbekämpfungsmittel, Pflanzenschutzmittel oder Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden;
19. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes oder Picknicks auf dem Friedhofsgelände abzuhalten;
20. jeglicher Durchgangsverkehr.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen im Einzelfall oder dauerhaft auf Antrag zustimmen, soweit sie mit den Anforderungen des Abs. 1 vereinbar sind. Zu diesem Zweck sind die in Satz 1 genannten Aktivitäten die der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Dies gilt insbesondere für die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die nicht privaten Zwecken dienen, sowie für das Befahren von Friedhofsstraßen mit Personenkraftwagen für behinderte Personen mit Behindertenausweis und gehbehinderte Personen.

(4) Totengedenkfeiern sind mindestens 14 Tage vorher bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und sind nur mit deren Zustimmung gestattet.

(5) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder entsprechenden Weisungen der Gemeindeverwaltung nicht nachkommt, kann mündlich oder schriftlich von dem Friedhof verwiesen werden.

§ 10

Dienstleistungserbringer

(1) Die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen durch Dienstleister, wie Steinmetze, Gärtner und Bestatter, bedarf der schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(2) Vor Erteilung einer Genehmigung, muss geprüft werden, ob der Antragsteller in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist. Sie wird für jeweils fünf Jahre erteilt und kann mit Bedingungen versehen oder mit Auflagen verbunden werden. Außerdem kann sie bei nicht beachten der Friedhofssatzung und den dazu ergangenen Regelungen sofort entschädigungslos entzogen werden.

(3) Die Dienstleistungserbringer sowie ihre Bediensteten haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen und mit den von ihnen errichteten Grabmalen und sonstigen Anlagen schuldhaft verursachen.

(4) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur während der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend (höchstens 3 Tage) und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht behindern. Bei Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze

wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

(6) Dienstleistungserbringern, die trotz mündlicher oder schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 1 bis 5 verstoßen, kann die Gemeinde ein weiteres Tätig werden auf den Friedhöfen untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

§ 11

Grabschäden

Schäden an Grabstätten, Wegen und anderen Friedhofsanlagen beseitigt die Gemeindeverwaltung auf Kosten desjenigen, der sie schuldhaft verursacht hat, soweit er dies nicht innerhalb einer, von der Gemeindeverwaltung festgesetzten, angemessenen Frist selbst erledigt.

DRITTER ABSCHNITT

ALLGEMEINE BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 12

Allgemeines

(1) Jeder Sterbefall ist unverzüglich nach Eintritt des Todes unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Die gesetzlichen Fristen sind einzuhalten.

(2) Den Angehörigen wird freigestellt, welches Bestattungsinstitut sie beauftragen.

(3) Erfolgt die Bestattung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Fristen, kann die Friedhofsverwaltung die Bestattungspflichten vornehmen bzw. vornehmen lassen. Die Regelungen des § 10 Absatz 3 SächsBestG bleiben unberührt.

(4) Ort und Zeitpunkt der Bestattung sind mit der Gemeindeverwaltung zu vereinbaren. An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen ausgeführt. Ausnahmen sind nur zulässig und schriftlich statt zu geben, wenn die Beerdigung keinen Aufschub erleiden kann oder mehrere Feiertage aufeinander folgen.

(5) Bei der Art, Vorbereitung und Durchführung der Bestattung ist der Wille des Verstorbenen maßgebend zu berücksichtigen und auf die Würde des Toten sowie das sittliche Empfinden der Allgemeinheit zu achten.

(6) Die Angehörigen oder sonstige Verpflichtete haben zu veranlassen, dass der Leichnam aus dem Sterbehaus zum Friedhof überführt wird.

(7) Für die Bestellung der Grabmacher und Sargträger sowie sonstigen benötigten Helfern sind die Bestattungspflichtigen in Absprache mit dem zuständigen Bestattungsunternehmen zuständig.

§ 13

Angehörige

Für die Erfüllung der aufgrund dieser Friedhofssatzung bestehenden Verpflichtungen ist grundsätzlich der Erwerber der Nutzungsrechte verantwortlich. Bei Ableben des Nutzungsberechtigten ist der nächste geschäftsfähige Angehörige verantwortlich. Diese Reihenfolge ermittelt sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Rechtsnachfolgern gemäß §§ 1922 ff BGB.

§ 14

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Die Leiche muss in einem festen, gut abgedichteten und aus umweltgerecht abbaubaren Material bestehenden Sarg gelegt werden, dessen Boden grundsätzlich mit einer 5 bis 10 cm hohen Schicht aus Sägemehl, Sägespänen Holzwolle oder anderen geeigneten aufsaugenden Stoffen bedeckt ist.

(2) Sollen bei dem Verstorbenen Wertgegenstände verbleiben, so ist dies der Friedhofsverwaltung rechtzeitig schriftlich anzuzeigen. Für Verluste und Beschädigungen an solchen Gegenständen haftet die Gemeinde nicht.

(3) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Hatte der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 6 Infektionsschutzgesetzes gelitten oder besteht ein solcher Verdacht und geht von der Leiche eine Ansteckungsgefahr aus, ist der Sarg entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Es dürfen nur Aschekapseln, Schmuckurnen und sonstige Urnen verwendet werden, deren Material innerhalb der Ruhezeit, die für die entsprechende Bestattung gilt, umweltgerecht abbaubar ist. Die Friedhofsverwaltung kann von dem Bestatter eine Unbedenklichkeitserklärung für die von ihm verwendeten Materialien fordern.

(6) Säрге und Urnen, die den vorgenannten Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

(7) Für die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen ist das beauftragte Bestattungsunternehmen zuständig.

(8) Um Abschied vom Verstorbenen nehmen zu können, ist es gestattet den Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, auf Wunsch der nächsten Angehörigen in der Friedhofshalle zu öffnen. Dies darf nur durch das Bestattungspersonal erfolgen. Die Gemeindeverwaltung kann dies in dringenden Gründen versagen.

§ 15

Ausheben der Gräber

(1) Das Ausheben, Tragen und Schließen der Grabstätte ist durch das Bestattungsinstitut zu regeln.

(2) Für das Anlegen von Grabstätten gelten folgende Vorschriften:

1. Bei Sargbeisetzungen beträgt die Bodendeckung ab Sargoberkante bis zur Erdbodenfläche (ungehügelt) 1,00 m. Die Gesamttiefe muss mindestens 1,70 m betragen.
2. Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

3. Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Bodendeckung bis zur Erdoberfläche (ungehügelt) mindestens 0,50 m
4. Grabstätten werden mit folgenden Abmessungen angelegt (der Weg eingeschlossen):
 - Urnengräber 1,00 m x 1,00 m
 - Einzelgräber 1,40 m x 2,90 m
 - Doppelgräber 2,50 m x 3,00 m

§ 16

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit beträgt grundsätzlich 25 Jahre. Bei Verstorbenen bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres beträgt die Ruhezeit 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnen beträgt grundsätzlich 25 Jahre.
- (3) Eine Verlängerung der Ruhestätte kann beantragt werden. Eine Genehmigung wird nach vollständiger Zahlung, der nach geltender Gebührensatzung zu entrichtenden Gebühren, erteilt.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit darf die Grabstelle frühestens erst nach weiteren fünf Jahren wiederbelegt werden.
- (5) Ist zu befürchten, dass Leichen (insbesondere aus dem Ausland überführte Metallsärge) nicht innerhalb der Ruhezeit ausreichend verwesen, so wird von der Friedhofsverwaltung eine längere Ruhezeit festgesetzt.

§ 17

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Genehmigung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes und bei Vorlage einer schriftlichen Erlaubnis des Gesundheitsamtes erteilt werden.
- (3) Ausgrabungen und Umbettungen werden in dem Zeitraum von 2 Wochen bis zu 6 Monaten nach dem Tode nicht zugelassen, sofern es sich nicht um Urnen handelt oder die Ausgrabung oder Umbettung nicht richterlich angeordnet ist. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen und Urnengemeinschaftsgräbern werden, soweit sie nicht richterlich angeordnet wurden, nicht zugelassen.
- (4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen werden nur im Auftrag des Verfügungsberechtigten durch ein Dienstleistungsunternehmen durchgeführt.
- (5) Umbettungen und Ausgrabungen werden von einem Beauftragten eines Bestattungsinstitutes durchgeführt. Der Zeitpunkt dieser wird von der Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem jeweiligen Bestattungsinstitut festgelegt. Sofern die Gestaltungsmerkmale des neuen Grabfeldes es zulassen, können Grabmale und Pflanzen umgesetzt werden.
- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Ausgrabung oder Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Ausgrabung oder Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Ausgrabung oder Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Grabmale und Pflanzen können auf Kosten des Nutzungsberechtigten umgesetzt werden, wenn sie den Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes entsprechen.

(9) Wird ein Grabfeld durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht. Die Erstattung von Gebühren erfolgt nicht.

VIERTER ABSCHNITT FRIEDHOFSHALLEN UND TRAUERFEIERN

§ 18

Allgemein

(1) Die unter § 1 Absatz 2 genannten Trauerhallen dienen grundsätzlich der Durchführung von Trauerfeiern. Sie darf nur mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung oder in Begleitung eines Angehörigen der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Die Grundeinrichtung der Trauerhalle wird, je nach Standort, durch die Gemeinde bereitgestellt.

(3) Eine Nutzung von Trauerhallen zu anderen Zwecken ist auf Antrag (mindestens 1 Woche vorab) möglich.

§ 19

Benutzung der Friedhofshallen

(1) Die Trauerhallen dienen grundsätzlich nicht zur Aufbewahrung von Leichen und Urnen. Sie werden nur für die Zeit der Trauerfeier in die Halle gebracht.

(2) Nutzungen der Trauerhallen sind rechtzeitig mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Sie können in der Trauerhalle und/oder am Grab abgehalten werden.

(3) Das Aufbahren des Sarges in einer Trauerhalle ist ausgeschlossen, wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen. Darüber hinaus kann in einem solchen Fall die Benutzung der Trauerhalle untersagt werden.

(4) Jede Musik- und jede Gesangsdarbietung auf den Friedhöfen sowie die Benutzung von Musikinstrumenten und –anlagen in den Feiterräumen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Auftraggeber einer Bestattung ist dafür verantwortlich, dass die Empfindungen anderer durch Reden, Musik oder Darbietungen während der Trauerzeremonie nicht gestört werden.

FÜNFTER ABSCHNITT GRABSTÄTTEN

§ 20

Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. Es können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Grabstätten besteht nicht. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte, an Wahlgrabstätten, an Urnenwahlgrabstätten, an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in:

- Einzelgrabstätten
- Doppelgrabstätten
- Urnengrabstätten
- Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung
(ausschließlich auf den Friedhöfen Weißkollm und Steinitz)
- anonyme Urnengemeinschaftsanlagen
(Ausschließlich auf dem Friedhof Weißkollm)

(3) Eine Grabstelle wird nur bei Eintritt eines Sterbefalles vergeben.

(4) Mit dem Grabnutzungsrecht entsteht ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis.

(5) Die Änderung der Anschrift und des Namens von Verfügungsberechtigten sind der Friedhofsverwaltung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.

(7) Nach Ablauf des Nutzungsrechts ist die Grabstelle durch den Nutzungsberechtigten, nach den Vorschriften dieser Satzung, zu beräumen.

§ 21

Grabstätten

(1) Grabstätten dienen der Erdbestattung. Je nach Art können ein bis zwei Leichen und ein bis vier Urnen pro Grabstätte bestattet werden.

(2) Eine Belegung durch mehrere Urnen oder Säрге ist nur auf Antrag und nach schriftlicher Genehmigung möglich. Die Nutzungszeit verlängert sich damit auf die Liegezeit des zuletzt bestatteten. Es dürfen folgende Bestattungen in den jeweiligen Arten von Grabstätten nicht überstiegen werden:

1. Einzelgrabstätten – maximal 1 Leiche und 2 Urnen
2. Doppelgrabstätte – maximal 2 Leichen und 4 Urnen
3. Urnengrabstätten – maximal 4 Urnen
4. Urnengemeinschaftsanlagen – eine Urne pro Nutzungsrecht

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten wird vorerst auf die Dauer der nach § 16 dieser Satzung bestimmten Ruhezeit erteilt. Eine Verlängerung ist rechtzeitig, vor Ablauf dieser, schriftlich und nur für die gesamte Grabstätte zu beantragen.

(4) Die Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben oder verlängert worden ist.

§ 22

Ehrengrabstätten

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen ausschließlich der Gemeinde Lohsa.

§ 23

Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind Grabstätten, bei denen mehrere Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Lage der einzelnen Urnen wird oberirdisch durch Grabsteine kenntlich gemacht. Die Daten des Verstorbenen (Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum) werden auf einem Grabstein verzeichnet. Dieser wird vom Bestattungspflichtigen bei der Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben.
- (3) Die Herrichtung und Unterhaltung der Urnengemeinschaftsanlagen obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (4) Das Betreten der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht gestattet. Eine Ausnahme bildet der Tag der Bestattung.
- (5) Eine individuelle Bepflanzung auf der Urnengemeinschaftsanlage ist nicht zulässig. Blumenschmuck, Pflanzschalen, Gestecke etc. dürfen nur auf den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Flächen abgelegt werden. Nicht auf diesen Flächen niedergelegter Grabschmuck wird entschädigungslos entfernt.
- (6) Das Nutzungsrecht erlischt automatisch nach Ablauf der Ruhezeit gemäß § 16 dieser Satzung. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

§ 24

Urnengemeinschaftsanlagen ohne Namensnennung

- (1) Anonyme Urnenfelder dienen der namenlosen Beisetzung von Urnen nach einem öffentlich nicht bekannten Plan. Den Ort der Urnenbeisetzung innerhalb der Urnengemeinschaftsanlage regelt die Friedhofsverwaltung. Die Lage der einzelnen Urnen wird nicht oberirdisch kenntlich gemacht.
- (2) Der Friedhofsträger führt einen Plan, welcher die genaue Lage der einzelnen Urnen kennzeichnet.
- (3) § 23 Absatz 3 bis 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

SECHSTER ABSCHNITT

GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN

§ 25

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

- (1) Jede Grabstätte, unbeschadet der besonderen Anforderungen in dieser Satzung, ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.
- (2) Die Regelungen der §§ 23 und 24 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (3) Pflanzen und Gehölze, die zur Gestaltung von Grab- oder Gedenkstätten gepflanzt werden, haben dem ortstypischen natürlichen Bewuchs zu entsprechen. Weiterhin dürfen sie eine Höhe von 1 m nicht überschreiten.
- (4) Sobald Blumen und Kränze verwelkt sind, sind sie umgehend, längstens nach 2 Wochen, von der Grabstätte zu entfernen. Sie dürfen an den dafür vorgesehenen Plätzen beseitigt werden.

§ 26

Grabpflege und Instandhaltung

- (1) Grabstellen sind spätestens drei Monate nach Beisetzung in einer würdigen Weise anzulegen.
- (2) Die Grabstellen sind von den Nutzungsberechtigten dauerhaft in einem würdigen und verkehrssicheren Zustand zu halten. Diese Pflicht kann auf dritte übertragen werden. Jedoch entbindet dies nicht von der grundsätzlichen Regelung des Satzes 1.
- (3) Unterbleibt die Unterhaltung und Pflege der Grabstätten trotz Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist, so können die Gräber (nach Ablauf der Ruhefrist) auf Kosten der Nutzungsberechtigten eingeebnet werden. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne geringen Aufwand zu ermitteln, so genügt ein Hinweis auf der Grabstätte, der mindestens sechs Wochen lang an der Grabstätte sichtbar ist.
- (4) Werden durch den Zustand einer Grabstätte die Umgebung anderer Grabstätten, Wege oder Personen gefährdet oder beeinträchtigt, so muss der für die Unterhaltung der Grabstätte Verantwortliche sofort die erforderliche Abhilfe schaffen.

SIEBTER ABSCHNITT

GRABMALE

§ 27

Gestaltungsvorschriften der Grabmale

- (1) Die Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung und Entfernung bedarf der Genehmigung der Gemeindeverwaltung und kann mit Auflagen verbunden bzw. mit Bedingungen versehen werden.
- (2) Grabmale müssen standsicher sein. § 30 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die Gemeinde kann nach vorangegangener Aufforderung Grabmale oder sonstige Anlagen, die um- oder einzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen von Zerstörung aufweisen, auf Kosten des Berechtigten entfernen, wenn dieser sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen. Eine vorherige Aufforderung entfällt bei Gefahr im Verzug. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, bei Gefahr im Verzug, die Grabmale entsprechend zu sichern bzw. nieder zu legen.
- (4) Die Abdeckung der Gräber mit Steinplatten, Planen o. ä. ist nur bis zu einem Anteil von zwei Dritteln zulässig.
- (5) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung ist darauf zu achten, dass Ober- und Unterkante der Einfassungen jeweils eine Linie mit den bereits vorhandenen Einfassungen bilden. Bei Neuanlegung einer Reihe ist das Maß der jeweiligen Grabstätte einzuhalten.
- (6) Firmenbezeichnungen dürfen bei Grabmalen nicht angebracht werden.

§ 28

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen. Der Antragsteller hat das Nutzungsrecht nachzuweisen. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere der Gestaltungsvorschriften, und die Erfüllung der Anforderungen zur Standsicherheit sowie der Anforderungen an die Zuverlässigkeit und Eignung von Dienstleistungserbringern gewährleistet ist.

(2) Die Anträge sind formlos zu stellen und es sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) zweifacher Entwurf des Grabmals mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10, unter Angabe des verwendeten Materials und die Bearbeitung des Grabmals sowie die Anordnung der Schrift und Symbole enthalten,

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. Ausführungszeichnungen sind einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:5 oder das Aufstellen eines Modells in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

c) ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen und Zertifikate), der mit der Herstellung und Errichtung des Grabmals beauftragt werden soll.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Provisorische Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden. Anderenfalls kann die Friedhofsverwaltung die Entfernung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers veranlassen.

(6) Grabmale und andere bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet sind und für die auch nachträglich keine Zustimmung erteilt werden kann, sowie nicht zulässige Inschriften kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verfügungsberechtigten bzw. des Auftraggebers entfernen lassen.

§ 29

Anlieferung

(1) Eine Durchschrift der Errichtungsgenehmigung kann bei der Anlieferung von Grabmalen verlangt werden.

(2) Die Anlieferung von Grabmalen erfolgt in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, sodass diese Gelegenheit hat, eine Überprüfung vorzunehmen und im Einzelfall erforderliche Weisungen zu erteilen.

§ 30

Standsicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und des Handwerks, insbesondere den Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Grabmale dürfen nur von Dienstleistungserbringern errichtet und verändert werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind. Einfache Maßnahmen oder Handgriffe, die keine besondere Fachkenntnis erfordern (z. B. Auflegen eines Liegesteins auf das Grab), bleiben hiervon unberührt. Fachlich zuverlässig und geeignet sind Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin müssen sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mithilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können. Zusätzlich müssen sie für ihre Tätigkeiten eine angemessene Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben. Satz 1 bis 5 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(3) Dienstleistungserbringer, die für unvollständige oder nicht den Regeln der Baukunst und des Handwerks entsprechende Entwürfe, Zeichnungen und Angaben verantwortlich sind, werden als unzuverlässig eingestuft. Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich Dienstleistungserbringer bei der Errichtung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage nicht an die im Zulassungsverfahren gemachten Angaben halten.

(4) Die Standsicherheit wird durch die Friedhofsverwaltung jährlich geprüft. Dies entbindet die Verfügungsberechtigten nicht von ihren Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten.

§ 31

Unterhaltung

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten; für deren Standsicherheit ist Sorge zu tragen. Verantwortlich dafür ist der Verfügungs- / Nutzungsberechtigte.

(2) Ist die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen. Die Gemeinde Lohsa ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, nicht ohne weiteres zu ermitteln oder nicht rechtzeitig erreichbar, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein mindestens einmonatiger Hinweis auf der Grabstätte.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Standsicherheit, durch Umfallen oder durch Abstürzen von Teilen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen verursacht wird. Die Haftung von beauftragten Dienstleistungserbringern bleibt hiervon unberührt.

§ 32

Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch den Verfügungsberechtigten zu entfernen und die Grabstätten oberirdisch zu räumen. Sofern das Nutzungsrecht entzogen oder vorzeitig beendet wird, gilt das gleiche. Der Verfügungsberechtigte hat die Zustimmung zur Beräumung bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen.

(3) Sind die Grabmale oder die sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde Lohsa. Sofern Grabstätten von der Gemeinde abgeräumt werden, hat der jeweilige Verfügungsberechtigte die Kosten zu tragen.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Entfernung von Grabmalen anordnen, die ohne Genehmigung errichtet wurden. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Anordnung nicht nach, so kann die Entfernung auf seine Kosten von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden.

§ 33

Besondere Grabstätten

Grabstätten besonderer Persönlichkeiten und geschichtlich wertvolle Grabmale sind in ein durch den Gemeinderat zu beschließendes Verzeichnis aufzunehmen. Sie sind über die üblichen Liegezeiten hinaus zu erhalten und durch die Gemeinde zu pflegen.

ACHTER ABSCHNITT

SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 34

Alte Rechte

(1) Die bestehenden Regelungen bezüglich der Nutzungszeit und der Gestaltung von Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, bleiben unberührt.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, enden nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

§ 35

Obhuts- und Überwachungspflicht

Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflichten hinaus gehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 36

Haftungsausschluss

(1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere sowie durch ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturgewalten entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

(2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.

(3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher nicht der Würde des Friedhofs und der Achtung der Persönlichkeitsrechte von Angehörigen und Besuchern entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt;
2. auf den Friedhöfen entgegen § 9 und ohne eine vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung die in § 9 genannten Sachverhalte durchführt;
3. als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen außerhalb der von der Gemeinde festgesetzten Zeiten oder auf Friedhofsteilen durchführt oder keine Genehmigung hat;
4. als Dienstleistungserbringer oder deren Bediensteter Werkzeuge und Materialien in unzulässiger Weise lagert, Arbeits- und Lagerplätze bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten nicht wieder in den früheren Zustand versetzt, auf den Friedhöfen Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen auf den Friedhöfen reinigt;
5. ohne vorherige Zustimmung oder auf Grundlage einer inzwischen erloschenen Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert oder deren Errichtung oder Veränderung veranlasst;
6. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht nach den Regeln der Baukunst und des Handwerks befestigt oder fundamentierte;
7. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder verändert, ohne in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet zu sein;
8. als Verfügungsberechtigter Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält;
9. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige schriftliche Zustimmung anlegt oder entfernt;
10. trotz einer schriftlichen Aufforderung der Gemeinde Grabstätten vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Gemeinde Lohsa.

§ 38

Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.

§ 39

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle bis zu diesem Zeitpunkt gültigen und angewandten Satzungen oder diesbezügliche Beschlüsse und Absprachen ihre Gültigkeit.

Lohsa, den 15. November 2016



.....
Thomas Leberecht
Bürgermeister

